



Kundeninformation zu Abwassergebühren

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.02.2023 eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen.

Hintergrund

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) waren die bayerischen Kommunen schon immer verpflichtet, ihre Kosten der Abwasserbeseitigung kostendeckend auf die Nutzer der Entwässerungseinrichtung umzulegen. Bisher erfolgte dies nach dem sog. Frischwassermaßstab, mit dem sowohl die Kosten der Behandlung und Ableitung von Schmutzwasser als auch die Kosten des Niederschlagswassers von Dachflächen, Einfahrten usw. abgedeckt wurden. D. h. es wurde das entnommene Frischwasser grundsätzlich als Abwasser bewertet und mit dem jeweils geltenden Gebührensatz multipliziert. Nach der aktuellen Rechtsprechung müssen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Gebühren zur Kostendeckung der Abwasserbeseitigung für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt erhoben werden (sog. „gesplittete Abwassergebühr“).

Nachdem bei uns die Voraussetzungen zur Erhebung von Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab nicht mehr vorliegen, hat das Landratsamt Landsberg am Lech den Gebührenteil unserer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Kaufering vom 12.12.2019 am 19.12.2022 für nichtig erklärt.

Bis zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr ab 2026 sieht der Gebührenteil unserer „vorübergehenden Satzung“ nun folgende abgestufte Einleitungsgebühr vor.

Abwassergebühr:	2020-2022	ab 2023
(A) für Abwasser (Mischwasser)	2,37 €/m ³	1,87 €/m ³
(B) für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf	2,13 €/m ³	1,68 €/m ³
Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit:		
Dauerdurchfluss bis 2,5 m ³ /h	40,00 €/Jahr	40,00 €/Jahr
Dauerdurchfluss bis 6,0 m ³ /h	70,00 €/Jahr	70,00 €/Jahr
Dauerdurchfluss bis 10,0 m ³ /h	110,00 €/Jahr	110,00 €/Jahr
Dauerdurchfluss über 10,0 m ³ /h	260,00 €/Jahr	260,00 €/Jahr
	Keine Steuer fällig	

Was bedeutet „nicht einleiten dürfen“?

Grundsätzlich ist die höhere Gebühr fällig, wenn die Möglichkeit besteht, Niederschlagswasser einzuleiten. Diese ist bei einem Misch- oder Regenwasserkanal gegeben. Wenn es rechtlich unzulässig ist, z.B. durch einen Bebauungsplan oder Baugenehmigung, das Niederschlagswasser einzuleiten, wird die niedrigere Gebühr (B) berechnet. Für alle anderen Grundstückseigentümer werden für die Abrechnung der gesplitteten Abwassergebühr ab 2026 die eingeleitete Schmutzwassermenge sowie die gebührenpflichtigen Flächen von uns ermittelt. In dieses Verfahren werden Sie von uns zu gegebener Zeit eingebunden und informiert.

Aktuelle Informationen auch auf der Homepage?

Diese, sowie einen Übersichtsplan mit den Bereichen, in denen es aufgrund eines Bebauungsplan rechtlich unzulässig ist Niederschlagswasser einzuleiten, finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.kaufering.de/kommunalwerke/abwasser/gebuehren-satzungen/>

Sie haben noch Fragen?

Gerne können Sie uns eine E-Mail an kommunalwerke@kaufering.de schreiben oder folgende Ansprechpartner direkt kontaktieren:

Thomas Schillinger

Tel. 08191/664-401

thomas.schillinger@kaufering.de

technische Fragen der
Entwässerung etc.

Manuela Nitsche

Tel. 08191/664-404

manuela.nitsche@kaufering.de

Grundlagenfestsetzung

Marianne Bernhard

Tel. 08191/664-406

marianne.bernhard@kaufering.de

Gebührenabrechnung
Gebührensuldner

Ihre

Kommunalwerke Kaufering

Bayernstraße 9a

86916 Kaufering

Tel. 08191/664-410